# Bekanntmachung der Gemeinde Friedrichsruhe

## Neufassung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe hat am 03.12.2019 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Friedrichruhe über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof sowie die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Neufassung bezieht sich auf den Ortsteil Friedrichruhe Hof der Gemeinde Friedrichsruhe, entsprechend der Darstellung auf der Übersichtkarte.

Inhalt der Neufassung ist die Klarstellung der Grenzen im Zusammenhang bebauten Bereichs und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichruhe Hof.

Die Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Neufassung der Satzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Friedrichsruhe, 05.12.2019

Im Original gez.
**Andreas Sturm**
**Der Bürgermeister**

GEMEINDE 3 FRIEDRICHSRUHE
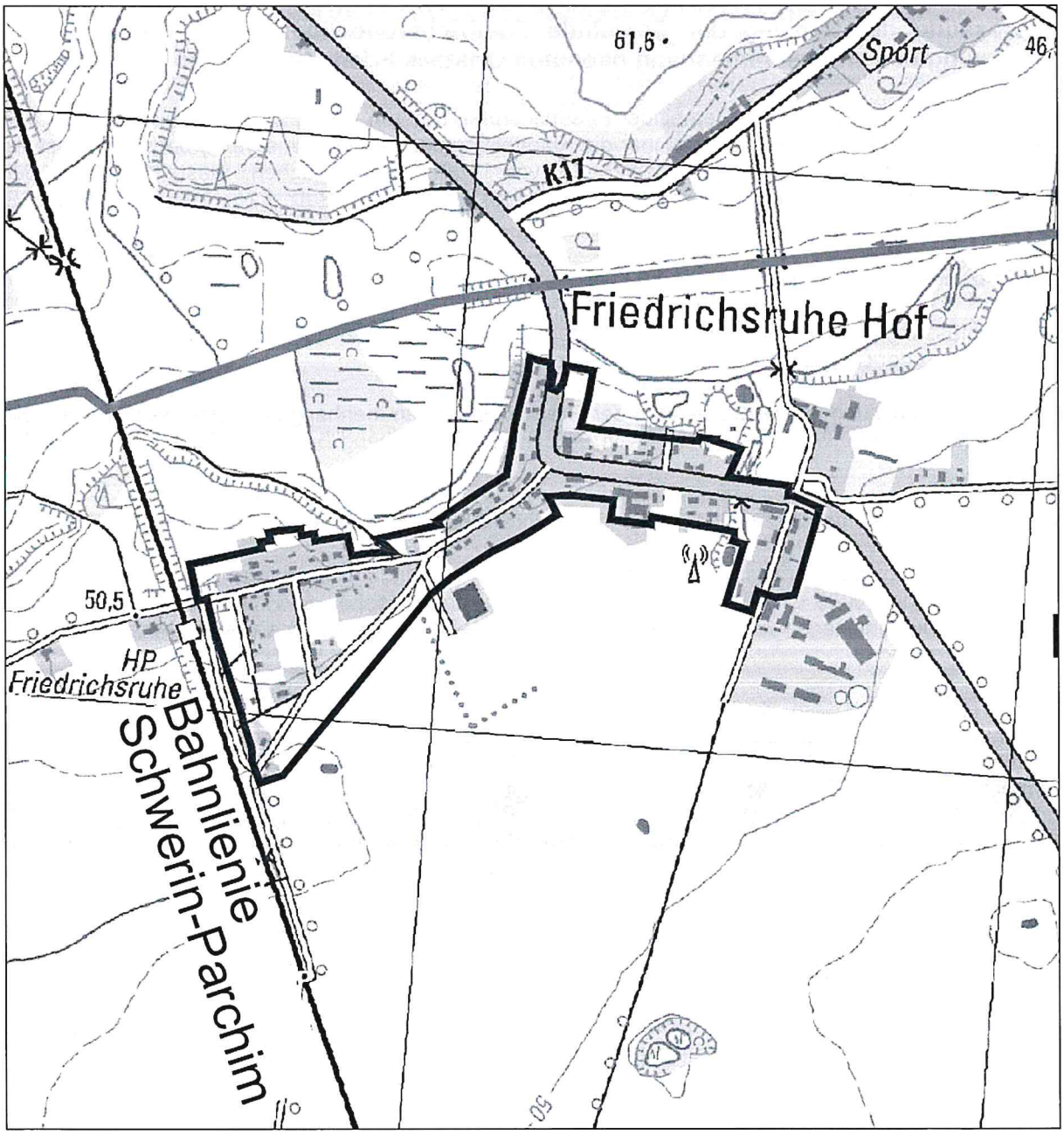
Übersichtskarte